



27/SN-134/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Zl. 255/88

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	47 GE/9/88
Datum:	30. SEP. 1988
Verteilt	30.9.1988 Pömer

An das
Bundesministerium
Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

Dr. Ulrich Rinner

Betrifft: Zu Zl. 5.102/34-IV/6/88
 Kommission für Wahlrechtsreform
 Entwürfe für eine Nationalrats-Wahlordnung 1988

Die vorliegenden beiden Entwürfe für eine "Nationalrats-Wahlordnung 1988" sind das Ergebnis des im Koalitionsvertrag der derzeitigen beiden Regierungsparteien getroffenen Übereinkommens, eine Neuregelung dieser Wahlordnung im Rahmen der beabsichtigten - Demokratie-Reform durchzuführen.

Im folgenden soll nicht geprüft werden, inwieweit die vorliegenden beiden Entwürfe als tauglicher Schritt in Richtung auf die beabsichtigte Demokratie-Reform angesehen werden können, sondern es soll lediglich unter dem Gesichtspunkt der Legistik und des Verfassungsrechtes Stellung genommen werden.

I. ZUM ÜBEREINSTIMMENDEN TEXT DER ENTWÜRFE "A" UND "B"

A. Legistische Aspekte:

Beide Entwürfe bauen offensichtlich auf der geltenden Nationalrats-Wahlordnung auf und stellen im Ergebnis eine Novellierung durch Hinzufügung (im Englischen zutreffend als "amendment" bezeichnet) dar. Weitschweifige Formulierungen, uneinheitliche Terminologie und zahlreiche Wiederholungen kennzeichnen beide Entwürfe.

Als besonders krasses Beispiel seien § 3 Abs 1 und § 5 Abs 1 iVm § 6 Abs 1 angeführt:

- 2 -

1. § 3 Abs 1 lautet: "In jedem Wahlkreis gelangen so viele Nationalratsmandate zur Vergebung, wie die Berechnung gemäß Abs 2 bis 4 ergibt."

Abgesehen davon, daß "Vergebung" ein moraltheologischer Begriff ist (gemeint war wohl "Vergabe"), könnte dieser Absatz klarer formuliert werden wie folgt:

"Auf jeden Wahlkreis entfallen so viele Nationalratsmandate, wie sich aus der Berechnung gemäß Abs 2 bis 4 ergibt."

2. § 5 Abs 1, erster Satz, lautet: "Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen."

§ 6 Abs 1, erster Satz, lautet: "Die Durchführung und Leitung der Wahlen obliegt den Wahlbehörden".

Beide Bestimmungen sagen - entbehrlicherweise - dasselbe aus.

3. Auch § 12 des Entwurfes sollte überarbeitet werden. Aus legistischer Sicht wäre es besser, statt jedes Mal vor Verwendung des Wortes "Wahlbehörden" den kennzeichnenden Halbsatz "vor jeder Wahl neu zu bildenden" einzusetzen (so in § 12 Abs 1 und Abs 2, in § 13 Abs 1 und einigen weiteren Bestimmungen), in einem eigenen Absatz festzulegen, daß die Wahlbehörden vor jeder Wahl neu zu bilden sind.

4. Auch § 12 Abs 4 bedarf legistischer Überarbeitung. Diese Bestimmung legt fest, daß nach der Konstituierung der Wahlbehörden deren Vorsitzende (Stellvertreter) ... alle Geschäfte zu führen haben, "die nicht den Wahlbehörden selbst gemäß § 6 Abs 1 zur Entscheidung vorbehalten sind". Im erwähnten § 6 Abs 1 sind jedoch keinerlei Kompetenzen definiert, die den Wahlbehörden selbst zur Entscheidung vorbehalten sind.

5. Aus legistischer Sicht widersprüchlich erscheinen auch die §§ 30 und 33. Sie betreffen das Verfahren wegen Einspruchs gegen die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme einer Person in das Wählerverzeichnis. Diesbezüglich sieht § 30 Abs 2 vor: "Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben." Offensichtlich soll also der von einem Einspruch Betroffene den Namen des Einspruchswerbers nicht erfahren. § 33 Abs 1 hingegen legt fest, daß sowohl der Einspruchswerber wie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Einlagen einer Berufung gegen die Entscheidung (über den Einspruch) in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung nehmen kann. Mit Einsichtnahme in die Berufung eines Einspruchswerbers wird dem Betroffenen auch dessen Name bekannt werden. Es fragt sich also, ob es tatsächlich Absicht des künftigen Gesetzes ist, die Amtsverschwiegenheit bezüglich des Namens des Ein-

- 3 -

spruchswerbers nur auf das Verfahren erster Instanz zu beschränken.

6. Widersprüchlich geregelt ist die Festlegung von Wahltag und Wahlzeit beim Stimmabgabe im Ausland. Gemäß § 61 Abs 6 sind der Wahltag und die Wahlzeit unter Bedachtnahme auf die Ortszeit von der dortigen Wahlbehörde (§ 61 Abs 4) so zu bestimmen, daß das rechtzeitige Einlagen der Wahlkuverts bei der Bundeswahlbehörde gewährleistet ist (spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag um 12.00 Uhr bei der Bundeswahlbehörde in Wien, gemäß § 61 Abs 5). Die Stimmabgabe hat jedenfalls spätestens mit der Schließung des letzten Wahllokals in Österreich zu enden.

7. Gemäß § 88 Abs 1 kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben, wenn Umstände eintreten, die die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern. Während also § 88 Abs 1 nur eine Verlängerung oder Verschiebung der Wahlhandlung auf den nächsten Tag vorsieht, erfordert die Regelung des § 61 Abs 6 bei jenen Wahlbehörden (§ 61 Abs 4) im Ausland, an deren Sitz eine Ortszeitdifferenz gegenüber Österreich von ca. 12 (+/- 4) Stunden besteht, eine Vorverlegung der Wahlhandlung, die jedoch in Widerspruch zu § 88 Abs 1 steht. Um Unklarheiten auszuschließen, sollte klar festgelegt werden, daß in jenen ausländischen Wahlbehörden, bei denen ein Ortszeitunterschied gegenüber Wien von 8 bis 16 Stunden besteht, der Wahlvorgang auch für den vorangehenden Kalendertag bestimmt werden kann.

8. Dem vorliegenden Entwurf haften auch noch einige Redaktionsfehler an. So sollte beispielsweise das letzte Wort in der dritten Zeile des § 17 Abs 1 nicht "beschlußfähig", sondern vielmehr "beschlußunfähig" lauten.

B. Rechtspolitische Aspekte:

Aus rechtspolitischer Sicht ergeben sich Bedenken vor allem unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes einerseits und des Rechtsschutzes gegen Gefährdung politischer Rechte andererseits.

1. Das allgemeine Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis gemäß § 26 Abs 3 hat gegenüber dem berechtigten Interesse des einzelnen Wählers am Schutz seiner personsbezogenen Daten das höherwertige öffentlich-rechtliche Interesse an der vollständigen und richtigen Erfassung der Wahlberechtigten für sich. Unverständlich ist allerdings, weshalb in § 26 Abs 3 nicht auch jener Satz beigefügt wurde, der sich nun am Schluß von § 28 Abs 1 findet und lautet: "Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt."

2. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich ist aller-

- 4 -

dings die "Kundmachung in den Häusern" gemäß § 27. Gemäß dieser Bestimmung ist in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, oder ihre Familien- und Vornamen ... angibt. Abgesehen davon, daß es dem einzelnen Wahlberechtigten unangenehm sein mag, daß auf diese Art und Weise seiner unmittelbaren Nachbarschaft Rückschlüsse auf seine persönlichen Umstände möglich sind, lassen sich aus derlei Kundmachungen auch Rückschlüsse für mietrechtliche Konsequenzen (z. B. mangelnder Wohnbedarf oder Weitergabe der Wohnung an Dritte) ziehen.

3. Fraglich scheint auch, ob der in § 29 Abs 1 festgelegte "Populareinspruch" gegen die erfolgte Eintragung oder Nicht-Eintragung eines Dritten in das Wählerverzeichnis rechts-politisch wünschenswert ist.

4. Eine rechtspolitisch befriedigende Antwort fehlt auch auf die Frage, warum der Name des Einspruchswerbers dem durch § 30 Abs 2 ausdrücklich formulierten Schutz des Amtsgeheimnisses unterliegt, also vom Gesetzesentwurf als wesentlich schutzwürdiger angesehen wird als derjenige, gegen dessen Eintragung oder Nicht-Eintragung in das Wählerverzeichnis sich sein Einspruch richtet.

5. Rechtspolitisch bedenklich erscheint auch der letzte Satz des § 62 Abs 3. Er lautet: "Den Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auferlegt." Diese normative Freistellung von jeglicher Pflicht zur Verschwiegenheit der während des gesamten Wahlgeschehens anwesenden Wahlzeugen stellt damit die Amtsverschwiegenheit der Wahlbehörden (Artikel 20 Abs 3 B-VG) in Frage. Mit Artikel 26 Abs 1 B-VG unvereinbar wäre allerdings, den letzten Satz des § 62 Abs 3 dahingehend zu verstehen, daß er einen Freibrief für die Mitteilung des einem Wahlzeugen zufällig zur Kenntnis gelangten konkreten Wahlverhaltens eines Wahlberechtigten umfasse. Zur Vermeidung allfälliger Mißverständnisse sollte klar bestimmt werden, daß durch den derzeit letzten Satz des § 62 Abs 3 keine Relativierung des Wahlgeheimnisses erfolgen darf.

6. Aus rechtspolitischer Sicht erscheint die Bestimmung des § 67 Abs 4 entbehrlich. Da es in der Praxis kaum vorkommen dürfte, daß jemand Gebrechlichkeit bloß vorschützt, um sich solcherart von einer Geleitperson in die Wahlzelle führen zu lassen, besteht für die in § 67 Abs 4 enthaltene Strafbestimmung für derartige Fälle kein Bedarf.

7. Beim § 123 merkt man zwar die gutgemeinte rechtspolitische Absicht, ist dennoch aber verstimmt über die sehr

- 5 -

unglücklich geratene Formulierung, welche lautet: "Wenn sonstige Funktionen nach diesem Bundesgesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden." Fast möchte man meinen, der Autor dieser Formulierung wollte eigentlich sagen: "Wenn noch etwas übrig bleibt, kann es den Frauen überlassen werden." Gemeint war zweifellos, daß dann, wenn eine in diesem Gesetz vorgesehene Funktion von einer Frau ausgeübt wird, sie den im Gesetz hiefür verwendeten Funktionstitel in der weiblichen Form des jeweiligen Wortes verwenden kann.

C. Verfassungsrechtliche Aspekte:

Die Nationalrats-Wahlordnung stellt einen der wesentlichsten Bestandteile des materiellen Verfassungsrechts in einfach-gesetzlicher Form dar. Das Gesetz über die Nationalrats-Wahlordnung ist daher wichtigste Durchführungsbestimmung zum demokratischen Prinzip, wie es in der Bundesverfassung festgelegt ist. Für diesen Bereich des materiellen Verfassungsrechtes kommen auch dem Gleichheitsgebot und dem Prinzip der geheimen Wahl fundamentale Bedeutung zu. Auch der Aspekt der Gewaltentrennung spielt bei dem sensiblen Zusammenwirken verschiedener Behördenorgane zur Einleitung und Durchführung der Wahl eine entscheidende Rolle.

Unter diesem Gesichtspunkten betrachtet ist im einzelnen folgendes festzustellen:

1. Zu § 13 Abs 5:

Verfassungsrechtlich bedenklich erscheint das dem Wahleiter in § 13 Abs 5 eingeräumte Ermessen hinsichtlich des Abverlangens einer schriftlichen Wahlbewerbungs-Erklärung. Die Ausübung dieses Ermessens ist durch das Gesetz in der vorliegenden Form des Entwurfes nicht determiniert. Ebenfalls nicht in der Nationalrats-Wahlordnung determiniert ist, nach welchen Grundsätzen die beiden "dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzers" der Bundeswahlbehörde von der Bundesregierung zu berufen sind. Die Berufung der nichtrichterlichen Beisitzer und Ersatzmänner hingegen ist im Gesetz gehörig bestimmt.

2. Zu § 26 Abs 3:

Unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsbestimmung des § 1 Datenschutzgesetz bestehen Bedenken gegen § 26 Abs 3. Hier sollte der richtigerweise zu § 28 Abs 1 ergänzte letzte Satz "Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt." ebenfalls ergänzt werden.

3. Zu § 27:

Aufgrund der vorgenannten Verfassungsbestimmung bestehen

auch Bedenken gegen die Regelung des § 27. Diese sieht in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern vor, daß in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle eine Kundmachung anzuschlagen ist, welche die Zahl der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten nach Lage und Türnummer der Wohnung ordnet, angibt. Im Hinblick auf das allgemeine Einsichtsrecht gemäß § 26 Abs 3 besteht kein hinreichendes rechtliches Interesse an derartiger Kundmachung wesentlicher personsbezogener Daten im unmittelbaren Wohnbereich des einzelnen Wahlberechtigten. Aus Artikel 8 MRK läßt sich eine Rechtfertigung für eine derartige öffentliche Preisgabe personsbezogener Daten nicht finden. Gemäß § 1 Datenschutzgesetz sollte § 27 daher besser entfallen.

4. Zu § 30 Abs 2:

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch gegen die in § 30 Abs 2 festgelegte besondere Amtsverschwiegenheit hinsichtlich des Namens des Einspruchswerbers. Gerade im Hinblick auf Artikel 20 Abs 4 in der Fassung BGBl. 285/1987 müßte eine besondere sachliche Rechtfertigung für eine derartige besondere Amtsverschwiegenheit bestehen.

5. Zu § 45 Abs 3:

Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes bestehen auch gegen § 45 Abs 3. Diese Bestimmung sieht vor, daß der Listenführer einer Namensliste, dessen Namen dem Namen des Listenführers einer anderen Parteiliste gleicht oder von diesem schwer unterscheidbar ist, über Aufforderung des Kreiswahlleiters einen anderen Listenführer zu bezeichnen hat, dessen Name zu einer Verwechslung nicht Anlaß gibt, widrigenfalls der Kreiswahlvorschlag der Namensliste als nicht eingebracht gilt. Hingegen bestehen die erwähnten Bedenken, weil der Listenführer einer Namensliste offensichtlich gegenüber dem Listenführer einer Parteiliste diskriminiert wird (nur ersterer wird aufgefordert, einen anderen Listenführer zu bezeichnen!) und überdies wegen der Bedeutung der Reihung auf der Liste für die Wahl der einzelnen Kandidaten (§ 98 Abs 4) scheint die in § 45 Abs 3 vorgesehene Alternative (Bezeichnung eines anderen Listenführers bei sonstigem Verlust der Wahlbewerbung im betreffenden Wahlkreis) verfassungsrechtlich fragwürdig.

6. Zu § 47 Abs 1 und 2:

Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes bedenklich erscheint die Regelung des § 47 Abs 1, welche bestimmt, daß die Unterstützungserklärung ein und derselben Person für mehrere Parteilisten nur für den als ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen ist. Diese könnte dort problematisch werden, wo es nach ursprünglich vereinbarter Wahlbewerbung unter einem gemeinsamen Sammelnamen zu einem

- 7 -

Zerwürfnis der an der ursprünglichen Vereinbarung beteiligten Kleinparteien kommt und sich die Partner des ursprünglichen Wahlbündnisses noch fristgerecht entschließen, jeder für sich eine eigene Parteiliste einzureichen. Gemäß § 47 Abs 2 ist dann eine Zurückziehung der einzelnen Unterstützungs-Erklärung durch den jeweils Erklärenden grundsätzlich nicht mehr möglich.

7. Zu § 49:

In ähnlicher Weise bestehen Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes gegen die Regelung des § 49. Dieser Bestimmung entsprechend hat ein Wahlwerber, der im gleichen Wahlkreis auf mehreren Wahlvorschlägen aufscheint sich bis spätestens am 27. Tage vor dem Wahltag zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Erklärt er sich nicht fristgerecht, ist er auf dem ersteingelangten Wahlvorschlag zu belassen, auf den anderen jedoch zu streichen.

Damit ist die Nominierung "gemeinsamer" Kandidaten mehrerer politischer Parteien ausgeschlossen. Diese sind damit gezwungen, sich unter einer gemeinsamen Bezeichnung als wahlwerbende Partei an der Wahl zu beteiligen, bzw. eine eigene Namensliste für den gemeinsamen Kandidaten einzureichen. Es wäre auch dem Prinzip des "freien Mandates" entsprechender, den gewählten Kandidaten nach seiner erfolgten Wahl zu der in § 49 vorgesehenen Erklärung aufzufordern.

8. Zu § 62 Abs 3:

Verfassungsrechtliche Bedenken sowohl unter dem Gesichtspunkt des Artikel 20 Abs 3 und Abs 4 B-VG wie auch unter dem Gesichtspunkt des § 1 Datenschutzgesetz bestehen gegen § 62 Abs 3, letzter Satz. Eine verfassungskonforme Auslegung dieser Gesetzesbestimmung ist derzeit kaum möglich. Zur verfassungsrechtlichen Sanierung sollte der im Entwurf vorgesehene letzte Satz entfallen und statt dessen der Satz aufgenommen werden: "Die Wahlzeugen sind gegenüber jener Partei, von der sie entsendet wurden sowie gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden der Republik Österreich nicht zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgeworden Tatsachen verpflichtet; eine darüberhinaus gehende Mitteilung an Dritte ist hingegen untersagt." Eine derartige Ergänzung scheint auch zum Schutz des Wahlgeheimnisses erforderlich. Nach der vorläufigen Textierung im Entwurf könnte ein Wahlzeuge nämlich beispielsweise jedermann erzählen, daß die eine oder andere von ihm namentlich bezeichnete Person an der Wahl nicht teilgenommen habe. Dies aber ist mit dem Prinzip des Wahlgeheimnisses unvereinbar.

II. ZU DEN UNTERSCHIEDLICHEN TEXTEN DER ENTWÜRFE "A" UND "B":

A. Zu § 2 Wahlkreise, Stimmbezirke:

Beide Entwürfe sehen vor, daß die örtlichen Verwaltungsbehörden eine wesentliche Funktion als Wahlbehörden ausüben. Dies entspricht auch den im Verwaltungsverfahren geltenden Prinzipien von Zweckmäßigkeit, Schnelligkeit und Kostensparnis. Bedenkt man die teilweise enorm kurzen Fristen nach der Nationalrats-Wahlordnung, so spricht vieles dafür, möglichst "gut eingespielte" Kommunikationswege zu beschreiten und möglichst keine abweichenden organisatorischen Einheiten zu schaffen, die erst "lernen" müssen, rasch und effizient miteinander zu kommunizieren.

Unter diesem Gesichtspunkt scheint die Beibehaltung der Bundesländer als Wahlkreise aus Gründen der praktischen Administration vorteilhafter. Entbehrlich sind hier auch die in "Entwurf B" unter § 2 Abs 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

B. Zu § 61, Stimmabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland:

Schon im Interesse einer weitestgehenden Verwirklichung des demokratischen Prinzips sollte die Ausübung des Wahlrechtes möglichst allen österreichischen Staatsbürgern, wo immer sie sich auch befinden, möglich sein. Die Beschränkung des Wahlrechtes lediglich auf solche im Ausland befindliche österreichische Staatsbürger, die sich dort als Angehörige österreichischer diplomatischer Vertretungsbehörden oder Außenhandelsstellen oder als Mitglieder einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation entsendeten Einheit aufhalten, erscheint auch unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebotes bedenklich.

Ein weiteres verfassungsrechtliches Bedenken ergibt sich aus dem Prinzip der "geheimen Wahl". Da die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern im Ausland gemäß § 103 Abs 1 von der Bundeswahlbehörde den zuständigen Wahlkreisbehörden gesondert mit eingeschriebenem Brief express zu übermitteln sind, wäre bei einem kleineren Wahlkreis (z. B. Burgenland), aus dem nur wenige Wahlberechtigte im Sinn des § 61 Abs 1 und Abs 2 laut "Entwurf A" stammen, das konkrete Wahlverhalten eines einzelnen derartigen Wahlkartenwählers unter Umständen leicht zu durchschauen. In noch krasserer Weise gilt dies für den in § 118 vorgesehenen Fall.

Um das Prinzip der "geheimen Wahl" auch für Wahlkartenwähler im Ausland ausreichend zu gewährleisten, müßte daher eine möglichst große Zahl von im Ausland befindlicher öster-

- 9 -

reichischer Staatsbürger die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes eingeräumt erhalten.

C. Zu § 108 Abs 2:

Der im "Entwurf B" abweichend von "Entwurf A" zum zweiten Satz dieser Bestimmung vorgesehene ergänzende letzte Halbsatz trägt dem föderalistischen Prinzip der Bundesverfassung eher Rechnung. Da es sich bei der Wahl des Nationalrates aber um eine klassische Angelegenheit des Bundes handelt, ist auch die Formulierung im "Entwurf A" verfassungsrechtlich unbedenklich.

III. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG:

Beiden Entwürfen ist gemeinsam, daß durch die in ihnen vorgesehene Erweiterung der Wahl mittels Wahlkarte dem demokratischen Prinzip und dem Gleichheitsgebot der Bundesverfassung verstärkt Rechnung getragen wird. Die Gelegenheit, die "Nationalrats-Wahlordnung" als neues Gesetz zu erlassen sollte allerdings auch dazu genutzt werden, bestehende sprachliche und systematische Mängel zu beseitigen.

Die aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen einzelne Bestimmungen sollten berücksichtigt werden.

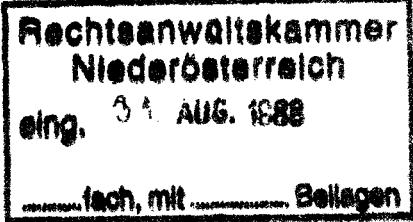
Bei der Gegenüberstellung der beiden Entwürfe "A" und "B" ergibt sich aus rechtlicher und praktischer Sicht in Bezug auf die vorgesehene Wahlkreis-Einteilung eines Präferenz für den "Entwurf A" und in Bezug auf die Regelung über die Ausübung des Wahlrechtes durch österreichische Staatsbürger im Ausland eine Präferenz für "Entwurf B".

Soweit in der vorangegangenen Stellungnahme zu einzelnen in den Entwürfen vorgesehenen Bestimmungen keine Stellung genommen wurde, sind diese als rechtlich unbedenklich und daher keiner Stellungnahme bedürftig anzusehen.

Ergänzend sei jedoch auf die Stellungnahme der RAK Niederösterreich und die in ihr zum Ausdruck gebrachten rechtspolitischen Erwägungen verwiesen.

Wien, am 1. September 1988
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident



An den
Österr. Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
1010 Wien

**Betrifft: Gesetzesbegutachtung Nationalratswahlordnung
Zl. 255/88**

Zu den vorliegenden Entwürfen (Entwurf A und Entwurf B) der Nationalratswahlordnung wird folgendes festgestellt:

Artikel 1 BV-G sieht vor "Ihr Recht geht vom Volk aus". Die gefertigte Kammer sieht in dieser Bestimmung den Gesetzesauftrag bei Durchführung der Wahl der Repräsentanten des "Volkes" diesem auch weitestgehende Einflußmöglichkeiten auf die Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften einzuräumen.

In den westlichen Demokratien gibt es verschiedene Modelle, die vom Parteienwahlrecht bis zum Persönlichkeitswahlrecht in den unterschiedlichsten Spielarten vertreten sind.

Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich sieht im Persönlichkeitswahlrecht einer repräsentativen Demokratie die beste Ausformung der Einflußnahme des Volkes auf die gesetzgebende Körperschaft. Das unmittelbare Naheverhältnis von Wähler und Mandatar gewährleistet auch weitgehend die Verwirklichung des Wählerwillens.

Im Koalitionsübereinkommen ist das Persönlichkeitswahlrecht als Ziel genannt. In beiden Entwürfen ist dieses Ziel nicht verwirklicht.

- 2 -

Das im § 98 Abs.3 der Entwürfe enthaltene Recht des Wählers, durch Vergabe einer Vorzugsstimme, die Reihung einer Partei seiner Wahl beeinflussen zu können, wird dadurch entschärft, daß nur dann diese Vorzugsstimmen Gültigkeit haben, wenn diese Vorzugsstimmen insgesamt die Hälfte der Wahlzahl im betreffenden Wahlkreis ausmacht.

Den in der Verfassung festgelegten Gesetzesauftrag entspricht der § 108 Abs.1 nicht. Er widerspricht der Bestimmung des Artikels 56 BV-G, weil die freie Ausübung des Mandats nicht gewährleistet ist, wenn ein Nationalrat, der sein Mandat deshalb erhalten hat, weil er als Ersatzmann für einen in die Bundesregierung berufenen Nationalrat nachrückt, dieses im Ausscheidungsfall des in der Bundesregierung befindlichen ehemaligen Nationalrates verliert, sofern dieser nicht binnen 8 Tagen auf dessen Wiederausübung verzichtet.

Im Entwurf A (§ 43 Abs.2) ist vorgesehen, daß die Anzahl der Unterschriften an stimmberechtigten Personen zur Erstellung eines Kreiswahlvorschlages in den einzelnen Bundesländer unterschiedlich ist.

Nach Meinung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich gibt es dafür keine Rechtfertigung weshalb dem Entwurf B der vorsieht, daß generell 200 stimmberechtigte Personen für die Erstattung eines Kreiswahlvorschlages notwendig sind, der Vorzug zu geben ist.

Da nach Ansicht der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich das Persönlichkeitswahlrecht dem Verfassungsauftrag voll entspricht, die größere Anzahl der Wahlkreise noch eher geeignet ist, die Beziehung zwischen Wähler und Gewählten herzustellen, ist dem § 2 des Entwurfes B (23 Wahlkreise) in dieser Bestimmung der Vor-

- 3 -

zug zu geben, obgleich damit nicht ie Verwirklichung des Persönlichkeitswahlrechtes auch nur annähernd verwirklicht ist.

Ob die Reststimmen im zweiten Ermittlungsverfahren im Fall, daß eine Partei kein Mandant im ersten Ermittlungsverfahren erworben hat, erst bei 3 % (Entwurf A) oder erst bei 5 % (Entwurf B) Berücksichtigung finden, entzieht sich einer sachlichen Diskussion. Sofern man aber das gegenwärtige und durch den Entwurf A und B nicht wesentlich geänderte Wahlrecht dem Parteienwahlrecht zuordnet, entzieht sich die Größe der Prozentsätze der sachlichen Diskussion und kann nur in politischen Überlegungen gründen.

Sollte der ÖRAK diese Stellungnahme nicht übernehmen wollen, so wird ersucht, unsere Stellungnahme der Stellungnahme des ÖRAK beizufügen.

St.Pölten, am - 1. Sep. 1988

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

